

Jugendordnung Mach3 Köln e.V.

§1 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 2 Vereinsjugend

Gemäß §2 der Satzung von Mach3 Köln e.V gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sowie alle gewählten Mitglieder. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Gesamtvereins.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.
- Förderung des Sports.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen.
- Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Gesunderhaltung und Lebensfreude.

§ 4 Organe

1.Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
2. Entlastung des Jugendvorstandes
3. Wahl des Jugendvorstandes (soweit erforderlich)
4. Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
5. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten und Anträge
6. Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren, den gewählten Mitgliedern des Jugendvorstandes sowie alle vorher angemeldeten Mitgliedern des Vereins. Die Anmeldung muss zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder unter 27 und der Jugendvorstand. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens vier Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend. Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich beim Jugendvorstand eingegangen sein.

4. Auf Antrag 1/5 der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 5 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Dem Vorsitzenden oder einem von diesem eingesetzten Mitglied des Jugendvorstandes obliegt die Leitung der Versammlung (Versammlungsleiter).

6. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet worden sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

8. Von der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer kann jedes Mitglied der Jugendversammlung sein und wird vorher bestimmt.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

1. dem Jugendwart(3. Vorsitzender), gewählt in der Mitgliederversammlung

2. dem 1. Jugendvorsitzenden
3. dem 2. Jugendvorsitzenden
4. dem Jugendkassenwart
5. dem Jugendschriftwart

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen 16 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollten weibliche und männliche Mitglieder angehören.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahr gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.

5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.

6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

7. Damit die Jugend Handlungsfähig bleibt darf der Jugendwart auch Entscheidungen alleine fällen. Dies darf nur passieren wenn es aus verschiedenen Gründen keinen Jugendvorstand gibt.

§ 7 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet nicht selbstständig. Der Verein stellt der Jugend eine jährliche Summe zur Verfügung. Die Summe wird auf der Jahreshauptversammlung vom Jugendvorstand beantragt.

2. Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen werden der Jugendkasse im vollen Umfang zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt für Fördermittel und Spenden die Zweckgebunden sind.

3. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögen. Der Jugendkassenwart muss alle Ausgaben beim Kassenwart einreichen. Damit der Vorstand jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 05.03.2021 in Kraft.